



**Amtliche
Bekanntmachungen
des Amtes
Boizenburg-Land**

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig,
Postfach 3313, 38023 Braunschweig
Flurbereinigung Stapel, Landkreis Lüneburg
4.1.3 611 LG - 02

Braunschweig, den 08.10.2014

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Boizenburg-Land

**I. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten nach §§ 10, 14, und 15
Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)**

In dem Flurbereinigungsverfahren Stapel, Landkreis Lüneburg, werden die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen könnten, aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig anzumelden. Die Frist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tage des Aushanges.

Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Gartow	Laasche	1	21/1, 21/3; 28/2; 30; 31/2; 31/4; 33; 60
Amt Neuhaus	Haar	2	166/3
Amt Neuhaus	Haar	3	12/2; 13/1; 14/2; 41/2, 44/3
Amt Neuhaus	Groß Kühren	1	68/2; 73/1; 73/5/74; 75; 76/3; 76/4; 76/5; 76/6; 76/7; 78/4; 78/6; 92/2; 93/4; 94/4; 94/6; 95/5
Amt Neuhaus	Groß Kühren	2	53/1; 54; 55; 60/5; 60/6; 60/9; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 75/1; 77; 80; 81; 82; 84; 85/2; 85/3; 90/3; 93/2; 93/4; 98; 99/2; 99/4; 154
Amt Neuhaus	Laave	1	202/2
Amt Neuhaus	Stixe	2	2/8; 2/9; 17/7; 26/2
Amt Neuhaus	Stixe	5	20/3
Amt Neuhaus	Neuhaus	8	11/3; 15/3
Amt Neuhaus	Neuhaus	9	70/2; 71/2; 78/2; 90/2; 91/3; 95/3; 96/2; 96/4; 137/2
Amt Neuhaus	Roslen	2	246/1; 268/246
Amt Neuhaus	Roslen	3	44/10; 44/11; 52/2; 52/4
Amt Neuhaus	Stapel		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Groß Banratz		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Gutitz		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Kolepant		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Pommau		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Vockfey		komplette Gemarkung
Amt Neuhaus	Zeetze		komplette Gemarkung

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Rechte von Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Verbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie z. B. Wege-, Wasser- oder Fischereirechte;
- Rechten an solchen (zuvor unter c) bezeichneten Rechten;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Im Auftrage
Brandes

S

Stadt Lübtheen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübtheen

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübtheen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Mit Schreiben vom 02.09.2014, wurde der am 12.12.2013 von der Stadtvertretung Lübtheen beschlossene Flächennutzungsplan durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim mit einem Hinweis genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Lübtheen wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan ab diesem Tag im Rathaus, Bauamt, Salzstraße 17 in 19249 Lübtheen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübtheen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübtheen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Lübtheen, den 15.10.2014

Lindenau
Bürgermeisterin

-Siegel-



Übersicht: Gemeindegebiet mit Ortsteilen

Ellae Exprell

43. UV

22.10.2014